

Opfer von Hexenverfolgung aus Zarrentin (am Schaalsee)

Seit 1359 gehörte der Ort zum Herzogtum Mecklenburg.

In den Jahren 1695, 1729 und 1775 brannte der Ort jeweils fast vollständig nieder.

1938 – mit erreichten 2.000 Einwohnern – erhielt Zarrentin das Stadtrecht.

Heute Stadt im Landkreis Ludwigslust-Parchim
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Stadtname seit 2004: Zarrentin am Schaalsee.

Die Stadt Zarrentin hatte am 31.12.2017 = 5198 Einwohner.

In Zarrentin: 15 Verfahren mit 3 Hinrichtungen.

-1604 Catrin Werneksternsche.

Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis,
Alte Burg Penzlin-Stand: 23.April 2014

-1620 Anne Krügers.

Sie wurde inhaftiert und Juristenfakultät Rostock verfügte in erster Belehrung das Schrecken mit der Folter.

Auch beim Schrecken mit der Folter gestand Anne Krügers nur das Segnen und Böten (Bespochen, Raten, Gesundbeten).

Bei diesem Geständnis verfügte Juristenfakultät Rostock mit Belehrung vom 21. März 1620 die Ermahnung der Beschuldigten, im Sinne der Enthaltung des Segnen und Böten, und die Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Aufgrund Nachfrage des Küchenmeisters zu Zarrentin verfügte die Juristenfakultät Greifswald mit ihrer Belehrung vom 24. März 1620 die Anwendung der Folter.

Nach dem Geständnis unter der Folter wurde Anne Krügers gemäß weiterer Belehrung der Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

Anne Krügers besagt die alte Rungesche (Verfahren Wittenburg 1620).

Das Verfahren führte Jacobus Hammeke – Küchenmeister zu Zarrentin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S. 591

Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S. 215, 216 – 217, 219

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis,

Alte Burg Penzlin-Stand: 23.April 2014

-1647 Frau des Hans Klockmann.

Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.

1647 Hans Klockmann.

Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.

-1689 Engel Rumpen.

Haft-, Geld- oder Leibstrafe und / oder Ausweisung aus Mecklenburg.

- 1689 Gerdrut Meincken.
Haft-, Geld- oder Leibstrafe und / oder Ausweisung aus Mecklenburg.
- 1689 Ilse Wöhlens.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1689 Trien Klinkrahten.
Haft-, Geld- oder Leibstrafe und / oder Ausweisung aus Mecklenburg.
- 1695 Lücke Brockmöller.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1696 Marx Langen.
Das Urteil ist unbekannt.
Keine Folter im Verfahren, Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.
- 1700 Elsche Jarauch.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1703 Sophia Poseln.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1719 Frau des Johann Kok.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.

Quelle (bzgl. Verfahren 1647 bis 1719): Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis,
Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

Stintenburg

Bis 1876 Herzogtum Sachsen-Lauenburg / protestantisch.
Heute Wohnplatz im Stadtgebiet von Zarrentin am Schaalsee.

- 1586 die Achim Frankische.
Sie wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis
und Geständnis unter der Folter ab.
Die Achim Frankische besagte mehrere Personen,
Namen in der Belehrung nicht genannt.
Juristenfakultät Rostock verfügte in Belehrung das Urteil:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Gerichtsherr war Vicke von Bülow zu Stintenburg (Herzogtum Lauenburg).
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der
Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S.164 – 165
- 1617 Engel Drewes (Dreier).
Verdacht der Zauberei aufgrund Gerüchten und Besagung einer Zauberin.
Aufgrund dieser Indizienlage lehnte Juristenfakultät Rostock
in Belehrung vom 30. Mai 1617 an Andreas Hofemann
– Befehlshaber zu Stintenburg (Lauenburg) –
eine Prozessführung gegen Engel Drewes ab.

Dem Pastor zu Neukirchen wurde unter Androhung von Strafe verboten, Engel Drewes von der Kanzel aus zu diffamieren bzw. sie vom Nachtmahl abzuweisen.

Mit Belehrung vom 16. Juni 1617 wandte sich die Juristenfakultät Rostock an Georgius Piperus, Pastor zu Neukirchen (Amt Wittenburg).

Der Pastor hatte der Fakultät einen Bericht nebst Beilagen wegen Engel Drewes (Dreier) übersandt und um Belehrung gebeten.

Neben dem bereits längere Zeit bestehenden Gerücht der Zauberei

war aus Sicht des Pastors die Besagung der Engel Drewes

durch die bereits hingerichtete Dorothea Kortumbsen

(siehe Verfahren Tessin bei Wittenburg 1616) zu beachten.

Kurz vor ihrer Hinrichtung sagte Dorothea Kortumbsen aus,

dass Engel Drewes das Kind des Pastors mit einem Apfel

für kurze Zeit krank gemacht hatte.

Die Fakultät stimmte nun dem gütlichen Verhör von Engel Drewes

mit Protokollführung durch einen Notar zu.

Danach war eine Verfahrensentscheidung zu treffen,

der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Die Fakultät verbot bei dem am 16. Juni 1617 vorliegenden Indizienstand

dem Pastor den Verweis der Engel Drewes vom Tisch des Herrn.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 570 – 571, 571 – 572

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com